



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	31.03.2021	2021/088

↳ Beratungsfolge	↳ Sitzungsart	↳ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	05.07.2021

Tagesordnungspunkt 3

**Rufbereitschaft im Amt für Kinder, Jugend und Familie;
Bericht**

Historie und Sachverhalt

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist gesetzlich dazu verpflichtet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl sicherzustellen (§1 Abs. 3 SGB VIII). Durch die Regelungen der §§ 8a, 42 SGB VIII ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, das Kindeswohl in Gefährdungssituationen im Rahmen einer Inobhutnahme sicherzustellen. Diese rechtliche Verpflichtung beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Servicezeiten des Amtes, sondern gilt 24 Stunden an sieben Tagen der Woche.

Zur Sicherstellung dieses gesetzlichen Auftrags wurde daher im Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Rufbereitschaft für den Sozialen Dienst eingerichtet. Dieser Bereitschaftsdienst für die Inobhutnahme (ION) als vorläufige Schutzmaßnahme besteht nun seit 2019.

Die Inanspruchnahme der Rufbereitschaft wurde (wie bereits in 2019) seitens der Verwaltung auch im vergangenen Jahr 2020 ausgewertet. Die Erfahrungen und die Ergebnisse der vergangenen zwei Kalenderjahre werden dem Gremium in der Sitzung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt

Anlagen

Keine

